

General-Anzeiger

Elberfeld

für Elberfeld-Barmen

Barmen

Hauptgeschäftsstelle u. Redaktion Kaiserstr. 50.
Fernspr. für Geschäftsstelle u. Redaktion 4601, 4602, 4603

(Allgemeine Zeitung für Berg und Markt.)

Hauptgeschäftsstelle u. Redaktion Rensweg 57.
Fernsprecher für Geschäftsstelle und Redaktion Nr. 714

Die Besetzung des linken Rheinufers.

Die Antwort der Entente.

GA. Berlin, 1. Aug. (Eig. Draht.) Wie bereits mitgeteilt wurde, ist die Antwort der Entente auf die Denkschrift über die Besetzung des linken Rheinufers, die Unterstaatssekretär Dr. Schmidt am 11. Juli in Versailles vorgetragen hat, in Berlin eingelaufen. Die Besetzung des linken Rheinufers ist in der Denkschrift auf der Gegenseite in jedem der 33 Punkte gefordert. Die Antwort der Entente ist in einer durchaus würdigen und von dem Geiste der Verständlichkeit getragenen Sprache gehalten. Die meisten der Forderungen sind jedoch so vorläufig, dass man ihnen nicht recht froh werden kann. Immerhin sind in dem Dokument erhebliche Erleichterungen für die Besetzung des linken Rheinufers vorgesehen, deren Wert sich allerdings nur dann zeigen kann, wenn die Entente auch wirklich den Wunsch hat, die Besetzung so wenig drückend wie möglich zu gestalten und besteht in, die deutschen Reichs- und Landesgesetze, Post, Telegraphen- und Pressefreiheit und die staatlichen Rechte jedes Einzelnen zu achten und die deutschen Richter frei ihres Amtes walten zu lassen. Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann man sagen, ob dieses erste, in einem freundlichen Tone gehaltene Schriftstück wirklich den Wert besitzt, den es nur einen erneuten Versuch darstellt, dem deutschen Volk Sand in die Augen zu streuen.

Im Nachfolgenden lassen wir die wichtigsten Punkte der Antwort folgen. Eingeleitet wird das Schriftstück von folgendem wichtigen Vorwort:

In den §§ 1 und 2 heißt es: Die alliierten und assoziierten Regierungen haben immer die Absicht gehabt, die Besetzung so wenig drückend wie möglich für die Bevölkerung des linken Rheinufers zu gestalten unter dem Vorbehalt, dass Deutschland die Bedingungen des Friedensvertrages genau ausführt wird.

Im § 3 heißt es: Die deutsche Regierung hat sich in dem Abkommen damit einverstanden erklärt, dass die Hohe Kommission das Recht haben soll, Bestimmungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der militärischen Kräfte der alliierten und assoziierten Mächte zu gewährleisten. Es besteht ein Einverständnis darüber, dass unter diesem Vorbehalt die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten einschließlich derjenigen, die seit der deutschen Revolution erlassen worden ist, auch in dem besetzten Gebiet anwendbar ist. Es wird ferner der hohen Kommission sein, diese Gesetze in jedem Einzelfalle daraufhin zu prüfen, in welchem Maße sie die Sicherheit und die Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nicht beeinträchtigen.

§ 4. Aufhebung der Besatzungsbeschränkungen der hohen Kommission. Unbeschadet der Anerkennung, dass mit obigem Vorbehalt die Besetzung freie Ausübung ihrer vorläufigen und staatsbürgerlichen Rechte, religiöse Freiheit, Freiheit der Presse, der Wahlen und Versammlungen genießen wird, und dass die politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Beziehungen der be-

sehten Gebiete mit dem unbesetzten Deutschland nicht getrennt sein werden, ebenso wie die Befreiungsfreiheit zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland. Jedoch können die alliierten und assoziierten Mächte die Verpflichtung nicht einsehen, den Erlass von Verordnungen von einer vorübergehenden Verwaltung auszuüben, die hohen Kommission und dem Vertreter Deutschlands abhängig zu machen. Dieser wird angehört werden können, wenn es sich um ein Gebiet handelt, das zu seiner Zuständigkeit gehört, mit Ausnahme von dringenden Fällen.

§ 5. Einrichtung des Reichskommissariats. Die Einrichtung eines Reichskommissariats, das die Reichsgewalt repräsentiert, kann von den alliierten und assoziierten Regierungen anerkannt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Anerkennung in dem Text des Abkommens nicht vorgesehen ist, und dass der Ernennung bezüglich seiner Person des vorliegenden und widersprüchlichen Argumentes der alliierten und assoziierten Regierungen bedarf. Die Zuständigkeit des Reichskommissariats wird sich nur auf die Gebiete erstrecken, die nach den Bestimmungen der deutschen Verfassung zur Zuständigkeit des Reiches gehören. Die alliierten und assoziierten Regierungen können in der Tat ohne Verletzung des internationalen Rechtes nicht eine Bestimmung des Inhalts in den Text aufnehmen, dass der Reichskommissar gleichzeitig unter allen Umständen Vertreter der Staaten, Republiken oder Provinzen ist, das deren innere Gesetzgebung die Wahlen und Wahlenänderungen ihm unterworfen sind. Wenn sich jedoch die zuständigen Stellen der verschiedenen Bundesstaaten über die Person eines und desselben Reichskommissars einigen, werden die alliierten und assoziierten Regierungen keine Einwendungen erheben. Nichtsdestoweniger wird die hohe Kommission das Recht erhalten, mit allen dringenden Angelegenheiten in Verbindung zu treten; soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit handelt.

(Wie wir dazu hören, ist Reichskommissar von Starck gleichzeitig Vertreter des Reichs und Preussens. Mit den übrigen Bundesstaaten sind bereits Verhandlungen eingeleitet worden, die zur Ernennung von Staatskommissaren führen werden, die die Organe des Reichskommissars sind und am Sitz des Reichskommissars wohnen. Baden und Hessen haben bereits diese Kommissare ernannt, in Bayern steht die Ernennung bevor.)

§ 6. Die Höhe der Zahl der Besatzungstruppen. Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich vor, die effektive Stärke der Truppen mitzuteilen, die sie im besetzten Gebiet unterhalten.

§ 7. Die Stärke der Polizeitruppen. Es steht nicht im Wege, dass die hohe Kommission die beteiligten deutschen Behörden zu Rate ziehe, aber es steht ihr zu, die Organisation der Polizeitruppen zu regeln.

§ 8. Abschaffung der Verordnungen der Kommissionen. Die hohe Kommission kann nachstehende Verordnungen mit Ausnahme der dringenden Fälle, die Befehl des Reichskommissars oder der unabhängigen deutschen Behörden einholen, ohne dass jedoch dafür für sie eine Notwendigkeit besteht, eine solche ist in dem Abkommen nicht vorgesehen.

§ 9. Übertragung des besetzten Gebietes. Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, das die Voraussetzungen für die Erteilung dieses Rechtes noch genauer umschreiben werden könnten. Unbeschadet des Vorbehalts, dass das Recht nicht an deutsche Staatsbürger erlassen werden darf, auf diese Weise können sich deutsche Staatsbürger, die Dienste im Gefolge des feindlichen Besatzungsheeres tun, oder dem Besatzungsheer angehören, dem Austritt der deutschen (Gerichte einziehen). Andererseits können die alliierten und assoziierten Regierungen, die nicht wollen, dass Unruhen in das besetzte Gebiet getragen werden, nicht zulassen, dass die unabhängigen deutschen Behörden gerichtliche Maßnahmen einleiten wegen politischer oder wirtschaftlicher Handlungen aus der Zeit des Waffenstillstandes, wenn diese nicht bereits den alliierten und assoziierten Regierungen Anlass zu gerichtlichen Maßnahmen gegeben haben. (Diese Bestimmungen sind wahrscheinlich zum Schutze des Dr. Dorens und ähnlicher Verwalter getroffen.)

gegeben haben. (Diese Bestimmungen sind wahrscheinlich zum Schutze des Dr. Dorens und ähnlicher Verwalter getroffen.)

§ 10. Rechtsprechung in Zivilsachen. Der Wortlaut des Übereinkommens steht ausdrücklich vor, dass die Militärpersonen oder die durch die militärischen Befehlshaber beauftragten Personen ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Mächte unterworfen sein sollen und auch werden, nicht nur hinsichtlich des Strafrechtes, sondern auch des Zivilrechtes. Was die Privatverträge anbelangt, die Militärpersonen oder ihre Familien abgeschlossen haben, kann jedoch ausgesetzt werden, wie es die Denkschrift fordert, dass diese Angelegenheit vor die deutschen Gerichte gebracht wird. Das Recht des Widerstands wird jedoch der hohen Kommission für den Fall des Widerstandes vorbehalten. Auf alle Fälle müssen die Angelegenheiten, die ausschließlich zivilrechtlichen und strafrechtlichen Charakter haben, von Militärgerichten abgetrennt werden.

§ 11. Strafrecht. Die deutschen Gerichte werden in den Fällen, in denen sie Recht zu sprechen haben, die deutschen Strafrechts anwenden. Entsprechend den Grundgesetzen des internationalen Rechtes können die Militärgerichte der alliierten und assoziierten Mächte nur die Gesetze anwenden, die in ihrem Heimatstaat erlassen worden sind.

§ 12. Auslieferung der Angeklagten. Der Wortlaut der deutschen Denkschrift ist nicht annehmbar. Der Text des Abkommens ist genau und logisch. Er verlangt, dass den alliierten und assoziierten Behörden die Befugnisse ausgeteilt werden, denen Beförden und Vergehen vorzulegen werden, die gegen die Personen oder das Eigentum der alliierten und assoziierten Streitkräfte begangen worden sind, selbst wenn die Befugnisse sich auf nichtbesetztes Gebiet erstrecken haben. Lediglich handelt es sich nicht um Auslieferung im rechtlichen Sinne, da die besetzten Gebiete Teile des deutschen Gebietes sind.

§ 13. Verwaltungsbefugnisse und politische Rechte. Die Denkschrift der deutschen Regierung ist sehr unklar, zu ersehen, ob die Verordnungen der Kommission die Verwaltungsbefugnisse und die politischen Rechte für die Bedürfnisse der Occupation abändern wird. Das Abkommen steht nicht in dieser Beziehung vor. Es hat nicht in der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen gelegen, dass die Kommission die politische und verwaltungsmäßige Grenze abändern könnte.

§ 14. Finanzen. Es besteht Einverständnis, dass die lokale Verwaltung auch die Verwaltung der Finanzen umfasse, und die Einkünfte des Reichs und der Bundesstaaten in den besetzten Gebieten vernünftig und von den unabhängigen deutschen Behörden verwaltet werden können.

§ 15. Recht der Abhaltung von Beamten. Die Worte der deutschen Denkschrift würden eine Abänderung des Textes des Abkommens bedeuten. Man kann immerhin an Auge fassen, dass die Abänderungen von Beamten aus Anordnung der hohen Kommission nicht ohne Zustimmung des Reichskommissars oder von den unabhängigen deutschen Behörden ausgeprochen wird, abgesehen von dringenden Fällen. Die hohe Kommission behält auf jeden Fall das Recht, nötigenfalls selbst Beamte abzurufen.

§ 16. Zahlung der Requisitionen. Die alliierten und assoziierten Regierungen beabsichtigen das Recht zu behalten, das ihnen Artikel 6 des Abkommens gibt, aber sie weigern sich nicht, den deutschen unabhängigen Behörden ein Reglement für seine Anwendung zu prüfen.

§ 17. Unterbringung der Truppen und Dienststellen. Dies ist eine Staatsangelegenheit, die nur geregelt werden kann durch Prüfung der konkreten Fälle; die alliierten und assoziierten Regierungen werden diese Prüfung in verständlichem Geiste vornehmen, um den berechtigten Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltungen zu genügen.

§ 18. Steuerbefreiung. Es besteht Einverständnis, dass die Steuerbefreiungen sich nicht erstrecken können auf Realitäten, die durch private Gelege oder Handlungen entstanden sind und außer Zusammenhang mit dem Dienste stehen. Auf der anderen Seite wird

anerkannt, dass eine Kontrolle durch die hohen internationalen Kommissionen eingebracht werden muss, hinsichtlich der Privilegien und Geldleistungen, die durch Art. 9 den Besatzungstruppen und ihren Zivil- und Militärpersonen eingeräumt werden sollen.

§ 19. Zollbestimmungen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt glauben die alliierten und assoziierten Regierungen nicht von den Bestimmungen des Art. 27 Gebrauch machen zu sollen. Sie behalten sich aber ausdrücklich für die Zukunft die Entscheidung vor, ob die Anwendung dieses Artikels angebracht ist oder nicht. (Der Art. 27 des Friedensvertrages gab der Entente das Recht einer besonderen Zollgrenze für das besetzte Gebiet.)

§ 20. Post und Telegraphen. Es ist unklar, wie es die deutsche Denkschrift vorsieht, die gegenwärtige Regelung abzuändern. Dies wird durch eine Verordnung der hohen Kommission geschehen. Die Freiheit des Verkehrs durch Briefe, Telegraphen oder Fernsprecher ist zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebieten wiederhergestellt worden, unter dem allgemeinen Vorbehalt der Rechte der hohen Kommission über den Folgen des Belagerungszustandes, wenn dieser erklärt werden sollte.

§ 21. Der Belagerungszustand als eine unmittelbare Funktion der Sicherheit der Arme ist, kann die Verpflichtung nicht übernommen werden, in jedem Falle und insbesondere im Falle der Dringlichkeit, den Reichskommissar zu befragen. Es besteht ein Einverständnis, dass die alliierten und assoziierten Regierungen, die auf eine lokale Mitarbeit der deutschen Behörden rechnen, nicht verlangen, sie jedesmal zu befragen, wenn es die Umstände ihnen erlauben.

§ 22. Bestimmungen der verschiedenen militärischen Stellen. Grundsätzlich und entsprechend der in der deutschen Denkschrift ausgesprochenen Bitte liegt es in der Absicht der alliierten und assoziierten Behörden, die verschiedenen von den militärischen Stellen der Besatzung für den Zeitraum des Waffenstillstandes erlassenen Verordnungen aufzuheben, nachdem der Friedensvertrag in Kraft getreten sein wird. Jedoch steht es ausdrücklich der hohen Kommission zu, die notwendigen Übergangsbestimmungen zu treffen. Die hohe Kommission wird durch Abordnungen die Anwendung oder Anpassung dieser Verordnungen unteruchen. Diese Abordnungen werden in möglichst kurzer Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden.

§ 23. Ausweisungen. Die Ausweisungsbefugnisse in den besetzten Gebieten sind ausgeprochen worden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und um den Bestimmungen, die rechtmäßig während des Waffenstillstandes von den militärischen Behörden der alliierten und assoziierten Regierungen erlassen sind, Achtung zu verschaffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausgewiesenen Personen in ihre Heimat zurückkehren können, allein auf die Tatsache hin, dass der Friedensvertrag in Kraft getreten ist. Diejenigen, die zurückkehren wollen, werden sich an die hohe Kommission wenden müssen, die jeden einzelnen Fall in verständlichem Geiste prüfen wird. (Nachdrücklich wird von der deutschen Regierung der Reichskommissar beauftragt werden, die Gesetze um Wiederanpassung in die von der Entente besetzten Gebiete einzuleiten und zu prüfen. Natürlich ist die Ausweisungsbefugnis eingegeben von der Macht vor dem Waffenstillstand.)

§ 24. Verwaltungsbefugnisse. Das Abkommen steht vor, dass die deutschen öffentlichen Verwaltungen sowie die Verwaltungen der Bezirke und Provinzen ihre gesetzliche Zuständigkeit bewahren werden.

§ 25. Gebiet der bundesstaatlichen Regierungen. Es ist vollkommen unmöglich, dem Wortlaut dieses Paragraphen auszuweichen, dass der Ausdruck „unter der Aufsicht der deutschen Zentralregierung“ folgendermaßen ausgedeutet werden soll: „Unter der Aufsicht der deutschen Zentralregierung und den Behörden

Der Schatten.

Roman von Elise Stieler-Marschall.
(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Die anderen kamen heran, er reichte ihnen die Hand. Und sie saßen beide gleich, das er wie ein Erwachter war, der sich aus schwerem Traum befreit hat. Es war doch wieder einmal das alte, alte Leben über sein Antlitz geblüht.

In der kleinen Villa an der Allee kam nun eine Reihe froher, glücklicher Tage. So sorglos fest hatte Gertrud seit ihrer Verheiratung noch nicht sein dürfen, wie nun, wo Hans voll und ganz ihr gehörte in Liebe und Weiblichkeit, wo seine Stirn heiter und frei von allen Sorgen war, und er mit ganzer Seele an all ihren kleinen Feiern, Ehergen und Ausflügen teilnahm. Jetzt gab es nicht einmal mehr die geheimnisvollen Stunden tiefer, schmerzender Zurückgezogenheit auf dem Totenboden. An jedem Tage wurde tüchtig gearbeitet. Gertrud, die Haushälterin ihrem kleinen, behaglichen Gemach, nahm mit Andacht wahr, wie der emsige, gebildete und unerschütterliche Fleiß nach und nach Zügel über alle Unbehaglichkeiten und Unklarheiten warf. Wie die schönen Kompositionen der elen Meister mit jedem Tage abgerundeter, klarer und reiner aus dem Musikstimm über das Haus sich ausbreiteten, es in Harmonie hüllend, über und über. Nun gab es da drinnen auch keine Stille mehr, keine Stille, eine heilige Stille, die den hehren Klängen und bereicherte ihnen den Tag.

Das war dann nach den Abendsstunden, als wurden die beiden Freunde, jeder für sich, von Tag zu Tag ein Ende hin höher, wie eine junge Pflanze, die in gutem Boden steht und die richtige Pflege genießt. Sie schritten beide aufrecht und selbstbewusst, erhobenem Haupt und leuchtenden Blick über die Erde, in ihrem Streben beglücklicht. Und es war aber auch, als ob sie immer tiefer ineinander wuchsen, in immer tieferem Verständnis und brüderlicher Liebe. Es schwand alles, was von Hans zu Peter und von Peter zu Hans trennte, und hinübergegriffen hatte, in seinen, kaum fühlbaren Schwingungen, das jegliche Wohlleben erfüllt hatte.

So, jetzt war es schon. Die tapfere, tüchtige Hand der Arbeit streute ihre Wohltaten über das Haus. Da wurde auch die junge Hansens tüchtig und mutiger in all ihrem Tun.

Die Allee dranhin an der Gartenpforte rückte sich jetzt häufig mit heiserem Geseß, und dann mußte man gekannt durch die Vorhänge laufen, wie da wohl Einlaß begehrt. Denn es kamen allerlei Gäste in Erwiderung der Befehle des jungen Paares. Das war jetzt, wo es etwas Neues war, immer eine gewaltige Aufregung und dann ein großer Erfolg.

Die fremden Leute waren stets voll einer ehrlichen und gern gezeigten Bewunderung für den jungen Haushalt, die Schönheit der Einrichtung, das Behagen, das über diesen Räumen lag. Dann empfanden Hans und Gertrud erst ganz das Glück, das ihr Heim ihnen schenkte.

Sogar Einladungen gab es schon: sie folgten diesen mit einer gewissen kindlichen Neugier, fühlten sich sehr wohl in der Gesellschaft, wo man ihnen auf das Lebenswichtige entgegenkam, ihnen als Neuerscheinungen erlebter Art Ausnahmezustand gewährte, sie beide verwöhnte.

Um Weihnachten, wenn ich wieder daheim bin, sagte Hans, geben auch wir Gesellschaften. Das soll etwas Feines werden, Frau Gertrud. Du kannst in all den Wochen schon darüber nachdenken.

In dieser Zeit kam auch Fritz Lange. Unterprimar und Musiker, und stellte die blendende Kräfte seiner jugendlichen Begeisterung neben alle übrigen Lichter, die über das Heim an der Allee ihren festlichen Glanz ausstrahlten. Er war ein schlanter, feiner Bursch von siebzehn Jahren. Zum ersten Male erschien er einmal nach dem Verlust, als die Familie noch plaudernd am Kaffeetisch saß. Rufe liefen ihm gleich in das Zimmer eintritten. Dem jungen Menschen gegenüber bedurfte es ihrer Meinung nach nicht der Freierlichkeit einer prägnanten Annäherung, eines Barons im Besessenen. Nun stand er an der Schwelle, acht Augen schauten ihn neugierig und ein wenig unwillig von oben bis unten an, er fühlte sich ganz als unwillkommenes Eindringling, das Blut kochte ihm ins Gesicht, sein mühsam eingeübter Tanzschrittmusik fiel außerordentlich wunderlich aus. Das

merkte er selbst und es fühlte sich gerade sein Stückgut.

Aber da rief Gertrud Glas frisch und fröhlich: Sie kommen mit einem Geigenkasten, Sie sind der junge Herr, der meinem Mann vorspielen will! Ach, Sie Musiker, Ihnen ist gewiss gewohnt zu sein, als ob Sie ins Orchester steigen müßten. Da müssen Sie sich erst noch ein wenig erholen und sammeln. Kommen Sie, wenn Sie auch schon zu Hause Kaffee getrunken haben, Sie trinken noch einmal mit uns. Da ist dann alles gleich gemüht.

So fand sich Fritz Lange, ehe er recht zum Bewusstsein der Lage kam, am Familientisch, trank Kaffee und bekam Mannheimer Semmeln und Butterbrötchen, trank auf und wurde ganz heimlich, und als er später dem schon verehrten Geigenkünstler und seinem Begleiter in das Allerheiligste des Musikstimmers folgen durfte, war alle Schüchternheit in die Flucht geschlagen und sie waren schon gute Freunde.

Peter Labendorf setzte sich an den Flügel, Hans Glas ließ sich in dem großen und mächtig tiefen Klaviersessel nieder, der in jeztlicher Entfernung von den Vortragenden eine Ode des Saales ausfüllte. In dem weiten Gemach breitete Dämmerung ihre arten Schlei aus und hüllte alle Dinge in einen feinen, ruhigen, violetten Hauch. Nur die schnee-weiße Marmorbüste Beethovens hob sich hinter dem Flügel leuchtend hell aus dem Dämmerungsduft. Es war eine alte Nachbildung der Ringerischen Schöpfung, ersthaft konnte das gewaltige, göttergleiche Haupt herüber... drohend, so meinte der junge Fritz Lange, der neben Peter stand und nun doch mit einem großen Jagen im Herzen die Seiten stimmte.

(Fortsetzung folgt.)

Sport.

Supersportler Turgan. Die erste Serie der Reiter-Achtstagespiele des Supersportler Turgan hat mit den Achtstagespielen der Supersportler Turgan begonnen. Im Supersportler Turgan wurden Serienmeister der A-Klasse der Sommer-Turniere, der Winter-Turniere

schaften der Unterbarmen Turnvereine, der Jugend der Reiter-Turnvereine. Die Serienmeisterchaft im Schiedsrichter-Turnier trug in der A-Klasse der Sommer-Turniere, in der B-Klasse der Winter-Turniere davon. Bei dem vollständigen Wettkampf an dem Wettkampftage der Kinder erlangen am vergangenen Sonntag vorzeitig die Turner Paul Weiss und Karl Künzler den Unterbarmen Turnverein von 1884 im Vierkampf den 8. bzw. 12. Preis. Am Nachmittag wurden auf dem Sportplatz des Winter-Turnvereins Paul Weiss vom Unterbarmen Turnverein im Fünfkampfen 2. Sieger, im Sechskampfen mit 1.65 Meter 3. Sieger, Karl Künzler vom gleichen Verein 3. Sieger im Sechskampfen.

Dem Vorkampfer Reiter aus Remscheid ist die militärische Genehmigung erteilt worden, eine Reitannektion in Elberfeld einzurichten, die am 2. August im Saale Sadonentrage 46 am Ball erblühen wird. Die Annahme ist befreit, dem Stadtkommandanten zu steuern.

Eingefandt.

(Für die Eingefandt aus dem Publikum übernimmt die Redaktion den Reiter gegenüber keine Verantwortung.)

Die Arbeitslosigkeit der kaufmännischen Angestellten.

Die Abnahme der Handelskammer an die Firmen des hiesigen Bezirks über obige Frage kann nicht ernst genug genommen werden. Es liegt jedoch zu befürchten, dass die jetzt abgeschlossenen Tarifverträge die Zahl der hiesigen Kaufleute noch vermehren werden. — Deren liegen Fälle vor, dass der gegenwärtige Einfluss im gewerblichen Leben als Bedrohung für Kaufleute wegen Mangel an Beschäftigung benutzt wird. Die Angestellten-Kaufleute sind einzuweisen hiergegen machbar und bedauerlich sich darauf, an die lokale Denkweise der hiesigen Kaufleute zu appellieren. Dieser Appell ist aber in besonders eindringlicher Weise an die Händler der Großbetriebe gerichtet. Die vielen Hunderttausende an unproduktiven Lohnausgaben in den letzten acht Monaten sind unter dem Zwang der Verhältnisse widerstandslos hingenommen worden, die paar tausend Mark jedoch, die das Gehaltskonto mehr befallen, sollen durch Verzicht, Entlassungen wieder herabgesetzt werden! — An den Selbstbehörden ist schwer gelündigt worden; der überwiegende Teil des Unternehmens hat während der Kriegsjahre in völliger Verleugnung der Notlage seiner Beamten, und deren Familien den Rückhalt für die heute allerorts aufkommenden Angehörigen-Bewegung zuzumengen und den Boden für die ererbte Stimmung in diesen Kreisen zu schaffen. — Sollen die Angestellten nunmehr reiflos dem Kapitalismus in die Arme getrieben werden? — Videant consules! —

1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 26

100



